



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXII. In der Kayserlichen Vollmacht ist die Wiederholung der Confœderatorum & Adhærentium ausgelassen; Solche Wiederholung wird Kayserlicher Seits theils vor überflüßig, theils vor bedencklich ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Sept.

Hac igitur reservatione & protestatione præmissa, Illustrissimis & Excellentissimis Dominis Mediatoribus copiam novæ Plenipotentia, quam Cæsar ad objectas difficultates emendatam nuper nobis submitit, atque in eventum exhibere jusfit, offerimus: speramus item Gallia Plenipotentiarioris satis perspecturos, Cæsarem partibus suis abunde satisfacisse, ac propterea vicissim nobis ejusmodi exemplar suæ Plenipotentia exhibituros, cui in tractandis rebus ad Pacem necessariis, tuto inniti possimus.

1644.
Sept.

§. XXII.

In der Kayserl. Vollmacht ist die Wiederholung der Confederatorum & Adherentium, ausgelassen.

Solche Wiederholung wird Kayserl. Seitens theils vor überflüssig, theils vorbedencklich gehalten.

Der Nuncius erinnerte sofort bey Einsicht des ihm beliefferten Auftrages, daß die Worte: *Confederati & Adherentes*, deren im Eingang der Vollmacht Erwähnung geschehen, nicht wiederholt worden wären, welches doch die Franzosen auf alle Weise haben wollten. Die Kayserliche Gesandten verfesten darauf: sothane Wiederholung wäre aus zweyen Ursachen mit Fleiß unterlassen worden, weil solche theils überflüssig, theils bedenklich sey: Dann erstlich stünde ja gleich im Anfang, daß der Friedens-Congress, inter Imperatorem Ejusque Socios, ac dein Regem Christianissimum, ejusque Confederatos & Adherentes, wäre angestellt worden, daher es natürlicher Weise von selbst folge, daß auch die ganze auf sothane Handlung gerichtete Vollmacht, in allen übrigen Stücken tacite auf die Confederatos und Adherentes mit gienge, ohne, daß es nöthig wäre, deren Benennung allemal in folgendem zu wiederholen. Sodann zweytens, sey das Formular, nach welchem die Kayserliche Vollmacht verfertigt wäre, vorhin, von den Schweden, in Deyseyn und mit Bewilligung des Comte d'AVAUX, also beliebt worden; wäre es also bedenklich, von solcher Formul jeso abzugehen, bevorab die Schweden, welche doch ebenfalls, vor sich und ihre Confederatos & Adherentes tractiren, nichts dabey erinnerten, sondern zufrieden wären, daß der Confederatorum & Adherentium nur einmahl in dem Proemio gedacht würde: hätten daher die Franzosen nicht Ursache, auf die Wiederholung solcher Worte zu dringen; der Kayser habe, in conformität der Preliminar-Tractaten, die Salvos-Conductus, sowohl überhaupt auf alle Confederatos Gallicæ gerichtet, als auch etlichen darinnen in specie genannten dieselbe ertheilt, welche daher insgesamt in

der Kayserlichen Vollmacht mit verstanden würden, und hätten sie, die Kayserliche Gesandten, den Befehl, denenselben mit einander die freye Hand zu lassen, ob sie selbst alleine, oder mit assistenz der Franzosen, oder auch diese, an ihrer statt, die Friedens-Handlung mit Thro Kayserlichen Majestät und Dero Plenipotentiariorien angehen wollten; Es wären so viele Friedens-Schlüsse zwischen den Kaysern Maximiliano I. und Carolo V. dann den Königen Philippo II. in Spanien, ingleichen Ludovico XI. Francisco I., Francisco II., Henrico II. III. und IV. in Frankreich errichtet worden, in welchen allen de utriusque Partis in bello Sociis, Confederatis, Clientibus, mit vieler præcaution und Sorgfalt unständiglich wäre gehandelt, und deren Interesse beobachtet worden, ohngeachtet in den Formulis Mandatorum, derselben mit keinem Wort vorher Meldung geschehen sey. Dannenhero hätten die Franzosen, bey der jetzigen Kayserlichen Vollmacht, was den Punct der Confederirten betreffe, sich aufzuhalten, gar keine Ursache, weil sie, die Kayserliche Gesandten, mit allen Französischen Allirten, so wol mediate als immediate, wie sie es nur selbst verlangten, zu tractiren erböhtig wären.

Die Mediatore selbst erkannten hierunter die auf Kayserlicher Seiten vorwaltende Billigkeit: Und besunden die Kayserliche Gesandten um so viel mehr darauf, daß, wider das, bey den Preliminarien verglichene Formular, weiter keine speciale Meldung der Confederatorum & Adherentium Gallia, in der Vollmacht geschehen sollte, weil sie merckten, auch aus dem Französischen Circular-Schreiben muthmasseten, daß die Franzosen, auf diese Art alle Deutsche Reichs-Stände, zu ihre Bundes-Genossen und Confederirten, zu machen, und es dahin

1644
Sept.

zu bringen vermeynten, daß in künftiger campagne die Status Imperii, als nunmehrige Confederati Galliae, von dem Kayser ab- und zu der Französischen Par-

they gezogen, oder doch wenigstens es in die Wege geleitet werden möchte, daß sie dem Kayser keine weitere Contribution zum Krieg verwilligen wollten.

1644
Sept.

§. XXIII.

Der Kayserl. Gesandten Erklärung auf die, bey der Französischen Vollmacht ausgesetzte Punkten.

In puncto Simultaneae Tractationis cum Confederatis.

Die Franzosen hatten nun ihre Vollmacht mit den Aenderungen und Beysäßen, den Mediatoribus ebenfalls, den Tag, nach dem verglichenen termin behändiget: Nach deren Durchgehung, die Kayserliche Gesandten sich folgendermaßen, am 22. Octobr. bey den Interpositoribus, darauf mündlich erklärten: Es wären 4. Punkte, welche bey der Französischen Vollmacht, zur Aenderung, Kayserlicher Seits wären erinnert worden: 1) Das Proceumium. 2) Die Clausula: *De ipsa Pace concludenda.* 3) die *simultanea Tractatio cum Confederatis & Adhærentibus.* 4) Die *Solemnisierung.* So viel den ersten und andern Punct anlangte, wären sie, mit der Franzosen darinnen gemachten Aenderung vöblig zufrieden, bey dem dritten Punct aber, finde sich noch ein sehr grosser Anstand; dann obwol die Franzosen hierbey die vorigen Worte ausgelassen und andere davor hingesezt hätten, so wäre doch dieser passus jetzo auf eine noch viel präjudicialere Weise gefasset, weil durch die *particulam copulativam*, die Sachen aller Confederirten mit den Sachen der Cron Frankreich dergestalt verknüpft und verbunden werden wollten, daß Frankreich über seine eigene Sachen nicht abschliessen solle, biß alle und jede seiner Confederirten, dasjenige, was sie suchten, erlangt haben würden: daraus dann folge, daß man Kayserlicher Seits nimmermehr versichert seyn könne, ob dasjenige, worüber würde gehandelt werden, jemahls zum Schluß und Ende gelangen möchte: es würden auch die Franzosen allemal im Stand seyn, unter dem pretext, daß einer von ihren Confederatis oder Adhærentibus von ihnen dissentire, oder abwesend sey, die Tractaten, so oft es ihnen gut deuchte, abzubrechen. Die Kayserliche Gesandten hätten grosse Ursach, in diesem Punct behutsam zu gehen, weil die Franzosen in ihrem letzten an die Reichs-Stände

erlassenen aufwieglerischen Circular-Schreiben ausdrücklich gesezt hätten; se omnino Statuum Deputatos opperiri, horumque Auxilium, Judicium, Consilium, Assistentiam; & interea nihil agere velle. Es wäre daher, wann es redlich gemeynet würde, kein anderes Mittel übrig, als daß alle diejenigen Worte, woraus man eine *conjunctam cum Confederatis & Adhærentibus Tractationem, cum conditione sine qua non*, inferiren könnte, ausgelassen, und die Französische Vollmacht hierüber gänzlich nach dem Schwedischen Formular, wie es bey den Präliminariis sey verglichen worden, eingerichtet würde: Schweden hätte ja eben sowol, als Frankreich seine Confederatos & Adhærentes, und würde dieselben, bey den Tractaten gewiß nicht im Stich lassen; gleichwol wären die Schwedische Gesandten vöblig zufrieden, daß der Confederatorum & Adhærentium, in dem Eingang der Vollmacht nur einmahl, weiter aber keine Meldung geschehe. Zudem wäre die Schwedische Vollmacht, nach dem zu Hamburg verglichenen Formular eingerichtet, und von Ihro Kayserlichen Majestät allbereits approbiret, wosferne man nun bey der Französischen Vollmacht davon abgehen würde; dürfte es auch bey den Schweden, neuen Anlaß zum disputiren geben; Within hätten die Franzosen, weil solche formula gleichsam in *rem judicatam* erwachsen wäre, nunmehr keine Befugnis, darinnen eine Aenderung zu machen, auch vor den Schweden etwas voraus zu pretendiren, sondern müsten auch hier das *vulgatum: ubi eadem ratio, ibi idem quoque Jus observandum est*, statt finden lassen. Soviel endlich den vierdten Punct, wegen der *solemnisierung der Vollmacht* anlanget; so hätte man zwar Ursach auf der Subscription und allem, was vorhin desideriret worden sey, billig zu bestehen: Ihro Kayserliche Majestät aber, wollten aus Liebe zum